

Interpellation der FDP-Fraktion vom 26. April 2011

Energielücke – Abbau administrativer Hürden für erneuerbare Energien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Die FDP-Fraktion hält in ihrer Interpellation vom 26. April 2011 fest, dass der Energieverbrauch in der Schweiz von Jahr zu Jahr steigt. Sollte der Energieverbrauch nicht mehr ununterbrochen gedeckt werden können, seien unsere Wirtschaft, die Sicherheit der Arbeitsplätze, unser Wohlstand und letztlich auch unsere soziale Sicherheit gefährdet. Nach den Ereignissen in Fukushima werde die Kernkraft als wichtige Säule unserer Energieproduktion in Frage gestellt. Deshalb müssten die Produktion erneuerbarer Energien rasch und umfassend gefördert und die Planungszeit mit den Rechtsmittelverfahren verkürzt werden. Entsprechend seien die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen stehen oft im Spannungsfeld von Schutz und Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Rechtssetzung im Umweltschutzbereich (Gewässerschutz-, Fischerei- und Umweltschutzgesetzgebung) ist im Wesentlichen Bundessache. Dementsprechend ergeben sich die materiellen Anforderungen an Energieanlagen zu einem erheblichen Teil aus dem Bundesrecht. Raum für kantonales materielles Recht fehlt weitgehend. Am ehesten ist er im Regelungsbereich der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung gegeben. In den vergangenen Jahren wurde jedoch der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers und auch der mit dem Vollzug betrauten Behörden mit zunehmender bundesrechtlicher Regelungsdichte, namentlich in Bezug auf den Moor- und Auenschutz, erheblich eingeschränkt.

Im Baugesetz stehen für Energieanlagen (wie beispielsweise Solaranlagen) in der Bauzone bereits mehrere Verfahren zur Verfügung (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Meldeverfahren). Es liegt an den Gemeinden, hier das sachgerechte Verfahren zu wählen. Im Weiteren können die Gemeinden beispielsweise im Rahmen von kommunalen Energiekonzepten oder kommunalen Energierichtplänen die Planungssicherheit verbessern. Auch besteht die Möglichkeit, im kantonalen Richtplan die Grundsätze für Grossvorhaben (wie beispielsweise Windkraftwerke) vorausschauend festzulegen, damit allen Beteiligten die Anforderungen und Abläufe bekannt sind und diese frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden können.

Ein teilweiser Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Solaranlagen, wie er beispielsweise in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft gilt, wird im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes (sGS 731.1) geprüft. Ein Abbau der administrativen Hürden für erneuerbare Energieanlagen steht auch auf Bundesebene zur Diskussion. Im Zuge der laufenden Energiedebatte wurden dazu mehrere Vorstösse eingereicht. Diese Frage ist zudem Gegenstand der laufenden Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700).

2. Die vorliegend in Frage stehenden teilweise gegenläufigen Ziele und Interessen haben ihre Grundlage in der Bundesverfassung (SR 101). Sie sind als grundsätzlich gleichwertig zu betrachten (BGE 128 II 1). Dies bedeutet, dass bei Zielkonflikten nicht einzelne Interessen eine generell vorgegebene Priorität beanspruchen können. Eine im kantonalen Recht festgeschriebene einseitige Bevorzugung der Interessen der Energieversorgung wäre unter diesem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich problematisch und sachlich kaum angemessen. Die Interes-

sen sind vielmehr im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Bewilligung von Energieanlagen ist im Übrigen erfahrungsgemäss bereits heute selbst in Ortsteilen mit Ortsbildschutz und in Gebieten, die in Bundesinventaren enthalten sind, im Rahmen einer sorgfältigen Projektierung möglich.

Bei der konkreten Regelung der Schutzinteressen insbesondere im Rahmen von Schutzverordnungen auf Gemeindeebene, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Gebot der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Die Vorschriften dürfen nicht weiter gehen, als sie für einen angemessenen Schutz zwingend erforderlich sind.

3. Der Kanton St.Gallen verfügt über vollzugstaugliche Grundlagen für die Planung und Realisierung von Energieanlagen und nutzt diese auch. Anpassungen im Bundesrecht können sich aufgrund der aktuellen Debatte über die zukünftige Energieversorgung ergeben. Betreffend das kantonale Recht hielt die Regierung in ihrem Antrag zum Postulat 43.07.17 fest, dass sie sich einer Überprüfung der gesetzlichen Regelung der Interessenabwägung bei der Beeinträchtigung von Schutzgegenständen nicht verschliesse. Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Baugesetzes wird eine solche Überprüfung dementsprechend erfolgen.
4. Technologietransfer bzw. die dafür notwendigen Innovationen sind wesentliche Elemente für ein langfristiges Wachstum und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Das Regierungsprogramm enthielt deshalb auch eine konkrete Massnahme zur Stärkung des Technologietransfers im Bereich der Energie (Massnahme 7.2 des Regierungsprogramms 2009-2013: Förderung der angewandten Energieforschung und -entwicklung). Trotz der Sicht der Regierung unbestrittenermassen hohen Bedeutung dieser Massnahme, beschloss der Kantonsrat, im Rahmen des jüngsten Sparprogramms die Streichung der personellen Ressourcen zu deren Umsetzung wie auch der Mittel zur Finanzierung der angestrebten Projekte. Gleichwohl bestehen bereits heute für die Wirtschaft Möglichkeiten, im Kanton St.Gallen Forschung und Innovation im Bereich Energie zu betreiben.

Wesentliche Akteure sind dabei das Institut für Solartechnik und das Institut für Energietechnik, beide an der Hochschule für Technik Rapperswil (nachfolgend HSR) angesiedelt, und das Institut für Energiesysteme an der Hochschule für Technik Buchs (nachfolgend NTB). Die drei Institute betreiben angewandte Forschung und Entwicklung, insbesondere auch als Dienstleistung für KMU und die Industrie.

Das Institut für Solartechnik ist vor allem aktiv in den Bereichen Materialien und Komponenten (Absorberschichten, Abdeckungen, Pumpen, Kompensatoren), Kollektoren (Flach- und Röhrenkollektoren, flüssige und gasförmige Wärmeträger, konzentrierende Konzepte) und Systemen (solare Brauchwassersysteme, kombinierte Systeme Heizung und Warmwasser, solare Kühlung). Im Auftrag des eidgenössischen Bundesamts für Energie und als akkreditiertes Prüflabor (ISO17025) ist das Institut für Solartechnik weltweit als eines der führenden Labors für Prüfungen und Zertifizierungen im solarthermischen Bereich bekannt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte des Instituts für Energietechnik liegen in den verschiedenen Gebieten der thermischen und elektrischen Energietechnik und in der Optimierung energietechnischer Systeme.

Das Institut für Energiesysteme an der NTB bündelt Kompetenzen in den Bereichen: Photovoltaik, Wärmepumpen, Kältetechnik, Leistungselektronik und Thermodynamik, sowie das akkreditierte Wärmepumpen-Testzentrum WPZ. Am Standort Buchs ist zudem die Realisierung des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal geplant, welches sich unter anderem mit dem Themenfeld Energietechnik (Wärmepumpen, Kältetechnik) beschäftigt. Dieses Forschungsfeld

baut auf den Kompetenzen der NTB auf und soll den Industriebedarf in den Bereichen Wärmepumpentechnik, Elektronik-Miniaturisierung und elektrische Energieversorgungssysteme in enger Kooperation mit der NTB breit abdecken.

Insgesamt bestehen im Kanton St.Gallen interessante Möglichkeiten für die Wirtschaft und die Hochschulen, wirksamen Technologietransfer und Innovation zu betreiben. Mit der Planung des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal und des Forschungszentrums an der HSR hat die Regierung einen klaren Schwerpunkt im Bereich der Technologie- und Innovationsförderung gesetzt. Mit dem schweizweit ersten Lehrgang «Erneuerbare Energien und Umwelttechnik» wurde an der Hochschule Rapperswil auch im Bereich Lehre ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Im Bereich Weiterbildung bietet das Institut für Wirtschaft und Ökologie an der Universität St.Gallen seit kurzem ein Programm zum Thema Management erneuerbarer Energien (REM-HSG) an.